



Freiwilligenarbeit der Kirchgemeinden im Asylbereich



Reformierte Kirchen Eglises réformées
Bern-Jura-Solothurn Berne-Jura-Soleure

KKF
OCA

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile



Flüchtlinge in der Nachbarschaft

Engagieren wir uns!

Täglich erreichen uns Bilder von Menschen auf der Flucht. Die Bilder machen uns betroffen, womöglich fühlen wir uns hilflos. Die Flüchtenden erreichen auch die Schweiz – und werden somit zu unseren neuen Nachbarn.

Damit das Zusammenleben gelingt, braucht es uns alle. Die Kirche soll und muss beim Engagement für geflüchtete Menschen eine besondere Rolle einnehmen: Seit Jahrhunderten ist es ein Kernauftrag der Kirche, Menschen in Not zu helfen, Betroffene zu begleiten und zu stärken. Zudem hat die Kirche mit ihren Ressourcen und ihrer Infrastruktur das Potenzial, den geflüchteten Menschen die Ankunft und das Leben in der Schweiz zu erleichtern. Als Engagierte gewinnen auch wir durch diese Aufgabe viel.

Die vorliegende Broschüre richtet sich primär an die Kirchengemeinden. Sie gibt jedoch auch anderen Interessierten Inputs beim Aufbau, bei der Durchführung oder der Weiterentwicklung von Projekten mit Freiwilligen im Asylbereich. Die Inhalte stammen von Kirchengemeinden und weiteren Kreisen, die schon Erfahrungen in der Projektarbeit für und mit geflüchteten Menschen haben.

Zudem liefert die Broschüre in einem zweiten Teil Hintergrundinformationen zur Situation der Betroffenen. Welcher Status bedeutet was? Was bietet der Staat, was nicht? Damit unsere Hilfe dort ansetzt, wo es Sinn macht.



So gelingt Freiwilligenarbeit

4

Freiwilligenarbeit in einer Gemeinde zu etablieren, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Besonders im Asylwesen, da sich dort die Rahmenbedingungen immer wieder ändern (Eröffnung/Schliessung Unterkünfte, Änderung des Aufenthaltsstatus der Menschen etc.). Deshalb ist einerseits eine schlanke, unkomplizierte Organisation gefragt, die es erlaubt, auf Veränderungen rasch zu reagieren. Andererseits soll das Engagement für geflüchtete Menschen langfristig bestehen, was eine gewisse Formalisierung nötig macht. Die im Folgenden aufgeführten Tipps sollen dazu beitragen, dass die Freiwilligenarbeit in Ihrer Kirchgemeinde trotz diesem Spannungsfeld gelingt.

Mutig beginnen

- Weil der Asylbereich ein dynamisches Feld ist, ist es gut, wenn Sie **pragmatisch loslegen!** Starten Sie ein Projekt, sammeln Sie Erfahrungen und lassen Sie zu, dass sich das Vorhaben im Laufe der Zeit verändert.
- **Versammeln Sie** am Anfang am besten **Leute**, die an Freiwilligeneinsätzen interessiert sind. Organisieren Sie beispielsweise mit anderen Menschen eine Kleiderbörse – und schauen Sie dann, wer gewillt ist, auch künftig anzupacken.

Ressourcen nutzen

- Nutzen Sie die Ideen, Ressourcen und **Erfahrungen der Einheimischen und der Zugezogenen.** Beziehen Sie geflüchtete Menschen in die Gestaltung von Angeboten ein.
- Greifen Sie, wo möglich, auf **bestehende Angebote** zurück, anstatt Parallelprojekte zu schaffen. Begleiten Sie Flüchtlinge in den örtlichen Laufclub, anstatt selbst einen Lauftreff anzubieten.
- Sie müssen nicht alles allein machen. Für Kirchgemeinden ist es sinnvoll und wünschenswert, eine **ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit** mit weiteren Kirchen oder Institutionen zu pflegen.
- Gestalten Sie Ihr Engagement so, dass es die **staatlichen Aufgaben ergänzt**, nicht konkurriert.

Ein stabiles Fundament schaffen

- Eine **Nachhaltigkeit** des Freiwilligenengagements sollte angestrebt werden. Damit dies gelingt, sollte jemand die verschiedenen **Engagements von Freiwilligen koordinieren**. Idealerweise übernimmt eine kleinere Gruppe diese Aufgabe. So wird die Verantwortung verteilt und man kann sich gegenseitig stützen.
- Die Langfristigkeit wird gestärkt, wenn die Koordination an **bereits bestehenden Strukturen** angeknüpft ist (z.B. an ein Ressort im Kirchgemeinderat und eventuell an die Stelle einer Sozialdiakonin oder eines Sozialdiakonen).
- **Klare Zuständigkeiten** (z.B. geregelt in Stellenbeschrieben oder Einsatzvereinbarungen mit Freiwilligen) verhindern Doppelspurigkeiten und Missverständnisse.
- Als Kirchgemeinde lohnt es sich, eigene **Aufgabengebiete** zu definieren. Unterscheiden Sie, welche Angebote im Namen der Kirche stattfinden und welche Projekte Sie lediglich mit Infrastruktur, finanziell oder ideell unterstützen. Je nach Unterstützungsgrad variieren die unten aufgeführten Punkte.
- Es müssen **Ressourcen bereitgestellt** werden. Die Organisation und Durchführung der Asylarbeit (Räume, Aktivitäten, Spesenvergütungen, Weiterbildung und Dank an die Freiwilligen, evtl. Stellenprozente für die Koordinationsaufgaben) sollten im Budget Ihrer Kirchgemeinde einen festen Platz erhalten. Finden Aktivitäten unter dem Dach der Kirchgemeinde statt, muss dies in der Betriebshaftpflichtversicherung berücksichtigt werden.
- Richten Sie ein **Spendenkonto** ein, damit freiwilliges Engagement unkompliziert unterstützt und gefördert werden kann.
- Machen Sie gelegentlich eine **Auswertung** des Freiwilligenengagements – und packen Sie an, was unbefriedigend läuft.

Die Freiwilligen einführen und begleiten

- Freiwillige sollen **in ihre Aufgabe eingeführt** werden und die dafür benötigten Informationen erhalten.
- Die Freiwilligen brauchen eine **Ansprechperson**, an die sie sich bei Fragen oder in belastenden Situationen wenden können.
- **Austauschmöglichkeiten** sind für die Freiwilligen wichtig und nötig. In einigen Kirchgemeinden nutzen Freiwillige beispielsweise den Cafétreff für Asylsuchende zum informellen Austausch. In andern gibt es regelmässige Freiwilligentreffen.
- Verhindern Sie ein **«Ausbrennen»** der Freiwilligen. Ein tieferes Engagement hält womöglich länger an.
- Freiwillige brauchen **Freiraum**. Unterstützen Sie sie bei Bedarf, fördern Sie initiatives Handeln und erfreuen Sie sich an einem bunten Strauss von Angeboten.
- Freiwilligenarbeit sollte **wertgeschätzt** werden. Dies kann durch ein Freiwilligenfest, durch Austauschtreffen oder Weiterbildungen, aber auch durch gelegentliches Nachfragen zu den eigenen

Erfahrungen als Freiwillige geschehen. Vertrauen und Mitsprachemöglichkeit sind ebenfalls Ausdruck von Wertschätzung.

- Wenn sich Menschen freiwillig engagieren, gibt es auch **unterschiedliche Meinungen und Haltungen**. Heikle Situationen und Konflikte sind nicht ausgeschlossen und sollten angesprochen und geklärt werden.
- **Gegenseitige Geduld** – gegenüber Freiwilligen, Behörden und Zugezogenen – ist ebenfalls eine Voraussetzung für gutes Gelingen.

Sich aktiv vernetzen

- Eine **Zusammenarbeit** der Kirchgemeinde/Freiwilligenkoordination mit anderen bestehenden Institutionen (Betreiber Unterkünfte, Gemeindebehörden, Schule, Vereine, Anwohner) ist unerlässlich und trägt zu einem guten Informationsfluss, zu optimaler Ressourceneinsatzung und zu Akzeptanz im Umfeld bei.
- Wenn eine Kollektivunterkunft innerhalb des Kirchgemeindegebiets eröffnet wird, sollte die Kirchgemeinde am **Runden Tisch** mit den Zentrumsbetreibern, den Gemeindebehörden, der Polizei etc. einen fixen Platz haben. Konstanz, gegenseitige Offenheit und Respekt für die unterschiedlichen Aufgaben sind dabei wichtig fürs Gelingen.
- Informieren Sie über Ihr Engagement: Verschiedene Freiwilligengruppen besitzen mittlerweile **Websites** mit **Stundenplänen** als Übersicht über die Angebote. Auch Mitteilungen in der Lokalpresse schaden nicht.

- Orientieren Sie sich am **Bedarf der Betroffenen**. Regelmässige Rundmails mit aktuellen Bedürfnissen (z.B. Laufschuhe für Teilnahme an Volkslauf, Sprachlehrkraft etc.) tragen dazu bei, dass die Hilfe dort ankommt, wo sie gebraucht wird.
- Auch Freiwilligenarbeit hat ihre **Grenzen**. Vernetzen Sie die Betroffenen bei besonders heiklen Themen (z.B. bei der Aufarbeitung eines Traumas oder Rechtsberatung) mit den dafür zuständigen professionellen Stellen und fördern Sie eine konstruktive Zusammenarbeit.

Optimistisch dranbleiben

- Manche Kirchgemeinden haben in ihrer Freiwilligenarbeit schon **Rückschläge** erlebt. Womöglich ist die Zusammenarbeit mit den Behörden schwierig oder im Dorf fehlt der Rückhalt für ein Engagement. Bleiben Sie trotzdem dran! Tauschen Sie sich mit anderen Engagierten aus und freuen Sie sich über die **kleinen Schritte**, die Sie als Kirchgemeinde für und mit den geflüchteten Menschen machen.
- Viele Fragen sind komplex, vieles ändert sich auch immer wieder. Holen Sie Informationen und Hilfe von Fachstellen und bleiben Sie **pragmatisch und flexibel**. ■

Beispiele für freiwilliges (kirchliches) Engagement

Begegnungen

- Treffpunkt/Café
- Füreinander kochen
- Tandems bilden (evtl. als Erweiterung des Besuchsdienstes)

Beratung/Unterstützung

- Anlaufstelle für Informationen aller Art
- Begleitung an Termine (Arztbesuch, Elternabend, Einwohnerdienste)
- Quartier-/Dorfführungen
- Längerfristige Integrationsbegleitung

Materielles

- Tauschbörsen
- Kleidersammlungen
- Geld- und Sachspenden

Arbeitsintegration (Status F/B)

- Unterstützung bei Arbeitssuche
- Vermittlung von Schnuppereinsätzen/Praktika im lokalen Gewerbe
- Mentoring (eigenes Netzwerk zur Verfügung stellen)
- Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme (Status N)

Wohnen

- Unterstützung bei Wohnungssuche
- Wohnraum zur Verfügung stellen
- Hilfe beim Zügeln, Einrichten, Alltagsinformationen zum Wohnen

Freizeitgestaltung

- Gemeinsame Ausflüge
- Feriengestaltung Schulkinder
- Sport (lokale Vereine einbeziehen)
- Gemeinsamer Garten
- Musik/Malen/Nähatelier
- Spielgruppe für Kleinkinder

Bildung

- Sprachkurse
- Aufgabenhilfe

Weiteres

- ...



Links zur Freiwilligenarbeit

www.kkf-oca.ch > Dienstleistungen > Für Freiwillige

www.refbejuso.ch > Inhalte > Freiwilligenarbeit > Materialien, Arbeitshilfen

www.benevolbern.ch > Für Freiwillige



Hintergrundinformationen für Freiwillige im Asylbereich

Wer sich für geflüchtete Menschen engagiert, wird zwangsläufig mit verschiedensten Fragen konfrontiert. Auf den nachfolgenden Seiten werden die wichtigsten Informationen für freiwillig Helfende zusammengefasst. Die Inhalte in diesem Teil sind der Verständlichkeit halber bewusst einfach gehalten. Somit wird nur der Regelfall beschrieben, nicht aber die Ausnahmen. Für spezifische Informationen ist eine vertiefte Abklärung unerlässlich. Die Inhalte beziehen sich mehrheitlich auf die Gegebenheiten des Kantons Bern. Für spezifische Fragen zu den Kantonen Jura und Solothurn dürfen Sie die Fachstelle Migration der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn gerne kontaktieren. Am Schluss jedes Abschnitts finden Sie zudem Links zu weiterführenden Informationen im Internet.

Asylverfahren und Status

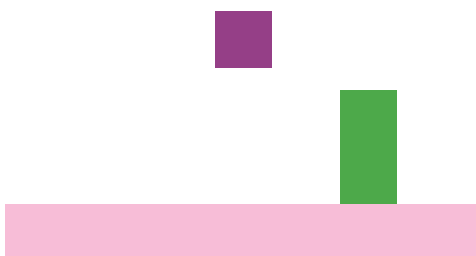
Die Schweiz kennt verschiedene Aufenthaltskategorien für Personen aus dem Ausland. Die Arbeits- und Integrationsmöglichkeiten, aber auch die Bleibechancen unterscheiden sich je nach Status. Der Status ist auf dem Ausweis ersichtlich, den die Schweizer Behörden ausstellen.

Asylsuchende – Ausweis N

Als Asylsuchende gelten Menschen, deren Gesuch auf Asyl vom Staatssekretariat für Migration SEM noch nicht beantwortet wurde oder deren Rekurs auf einen Asylentscheid beim Bundesverwaltungsgericht hängig ist.

Asylsuchende **wohnen** in der Regel in Kollektivunterkünften (1. Phase) oder in Wohnungen, die von den Asylsozialhilfestellen angemietet werden (2. Phase). Es ist ihnen nicht erlaubt, in einem anderen Kanton zu wohnen, es sei denn, ein Zuteilungsentscheid in einen Kanton verletze das Recht auf Einheit der Familie oder es liege eine schwere Gefährdung vor.

Asylsuchende werden während des laufenden Verfahrens mindestens zwei Mal zu ihren Asylgründen befragt. Eine erste, kurze Befragung zur Person wird nach der Einreise in einem Bundeszentrum durchgeführt. Die zweite **Befragung** durch das SEM erfolgt in der Regel nach einigen Monaten an diversen Standorten, für Asylsuchende aus dem Kanton Bern meist in Wabern. Die vertiefte Befragung kann für Asylsuchende eine grosse Belastung darstellen, da sie ihre Fluchtgründe den Behörden detailliert schildern müssen und der Asylentscheid massgeblich von den geschilderten Ereignissen abhängt.





Mit der Annahme der Asylgesetzrevision im Juni 2016 durch das Schweizer Volk werden die beiden Befragungen künftig innerhalb weniger Wochen in den Bundeszentren durchgeführt. Die Asylsuchenden erhalten für die Dauer des Verfahrens zudem eine kostenlose Rechtsberatung.

Asylsuchende dürfen ihre **Familie** nicht in die Schweiz nachziehen. Ebenso ist es ihnen grundsätzlich untersagt, die Schweiz während des Asylverfahrens zwecks **Reisen** zu verlassen.

Die Schweiz kann **auf ein Asylgesuch nicht eintreten**. Dies passiert vor allem dann, wenn ein anderes Land für die Prüfung der Asylgründe zuständig ist (Dublin-Fälle). Bei einem Nichteintretensentscheid beträgt die Rekursfrist fünf Arbeitstage.

Das Asylgesuch wird **abgelehnt**, wenn keine Fluchtgründe nach Artikel 3 des Asylgesetzes vorliegen. Bei einem Negativentscheid beträgt die Rekursfrist dreissig, im beschleunigten Verfahren sieben Arbeitstage. Fällt das SEM einen Nichteintretens- oder Negativentscheid, prüft es anschliessend, ob eine Wegweisung zulässig, zumutbar und überhaupt möglich ist. Je nach dem verfügt es die Wegweisung aus der Schweiz.

Abgewiesene Asylsuchende – ohne Ausweis

Personen, welche die Schweiz verlassen müssen, dieser Verpflichtung aber nicht nachkommen, verlieren den rechtmässigen Aufenthaltsstatus und werden aus der Asylsozialhilfe ausgeschlossen. Sind sie bedürftig, können sie **Nothilfe** beantragen. Nothilfe bedeutet Obdach in einem Kollektivzentrum und minimale Unterstützung. Die Perspektivenlosigkeit dieses Lebens soll die Menschen dazu bringen auszureisen.

Im Rahmen der Neustrukturierung des Asylwesens sind sogenannte Ausreisezentren für abgewiesene Asylsuchende geplant.

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer – Ausweis F

Ist eine Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder nicht möglich, erhalten die betroffenen Personen eine vorläufige Aufnahme trotz negativem Asylentscheid. Obwohl die Aufenthaltsbewilligung F vom SEM widerrufen werden kann, bleibt ein Grossteil der vorläufig Aufgenommenen jahrelang, wenn nicht gar für immer in der Schweiz.

Vorläufig Aufgenommene **wohnen** bei Sozialhilfeabhängigkeit, analog zu Asylsuchenden, nach wie vor in den Strukturen der Asylsozialhilfestellen. Kantonswechsel werden nur in äusserst wenigen Fällen bewilligt.

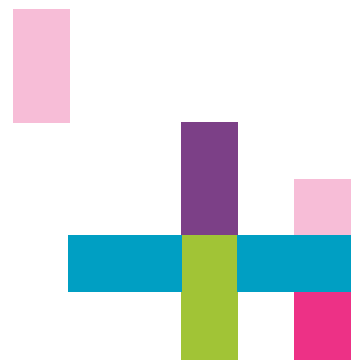
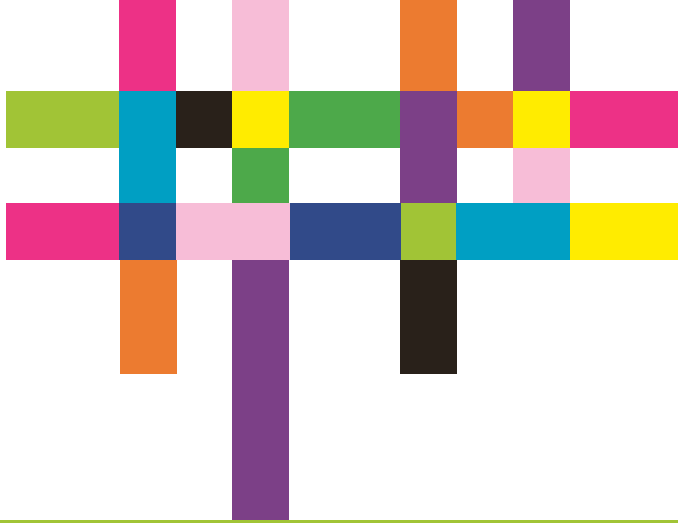
Familiennachzug ist vorläufig Aufgenommenen frühestens nach drei Jahren erlaubt. Sie müssen zum Zeitpunkt des Gesuchs jedoch sozialhilfeunabhängig sein und eine genügend grosse Wohnung vorweisen können. **Reisen** ins Ausland werden vorläufig Aufgenommenen nur unter strengen Bedingungen erlaubt.

Anerkannte Flüchtlinge (mit Asyl) – Ausweis B

Anerkennen die Schweizer Behörden die Fluchtgründe und gewähren Asyl, dürfen sich die betroffenen Personen in der Regel auf unbestimmte Zeit in der Schweiz aufhalten.

Für anerkannte Flüchtlinge bleibt derjenige Kanton zuständig, dem sie bereits als Asylsuchende zugewiesen wurden. Innerhalb des Kantons können die Flüchtlinge ihren Wohnort jedoch frei wählen. Sie müssen nach erfolgtem Entscheid selbstständig eine **Wohnung** suchen. Sie können einen Kantonswechsel beantragen, der vom Aufnahmekanton meist aber nur bewilligt wird, wenn die Betroffenen sozialhilfeunabhängig sind.

Der **Familiennachzug** der Kernfamilie (Ehegatten, minderjährige Kinder) ist anerkannten Flüchtlingen in der Regel erlaubt. Anerkannte Flüchtlinge können einen Reiseausweis für Flüchtlinge beantragen. **Reisen** in den Heimatstaat sind nicht erlaubt und führen zum Widerruf des Asyls.



Aus der Praxis

Wer erhält welchen Aufenthaltsstatus?

- Eine syrische Familie stellt ein Asylgesuch. Als Fluchtgründe geben sie an, vor dem Krieg geflüchtet zu sein. Ihr Dorf wurde bombardiert. ☹ Die Familie erhält kein Asyl, da die Verfolgung nicht zielgerichtet die Familie betrifft. Eine Wegweisung ist jedoch wegen der Situation im Heimatland unzumutbar, weshalb sie eine vorläufige Aufnahme als Ausländer erhält.
- Ein Afghane wird von den Taliban rekrutiert. Der Afghane kann sich befreien und flieht. Innerhalb von Afghanistan hat er keine Fluchtalternativen. Der Staat ist schutzunwillig oder schutzunfähig. Der Afghane schildert die Geschehnisse glaubhaft. ☹ Der Afghane wird als Flüchtling anerkannt und ihm wird Asyl gewährt.

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

- Eine Iranerin verlässt ihr Land. Sie betätigt sich im Ausland politisch und muss deshalb bei einer Rückkehr in den Iran mit Repressionen rechnen. Vor ihrer Ausreise war die Iranerin politisch nicht aktiv. ☹ Die Iranerin erfüllt die Flüchtlingseigenschaft, weil sie bei einer Rückkehr in den Iran an Leib und Leben bedroht wäre. Trotzdem gewährt ihr das SEM kein Asyl, da die Flüchtlingseigenschaft erst durch Aktivitäten nach der Ausreise begründet wurde. Die Iranerin wird als Flüchtling vorläufig aufgenommen.

Die verschiedenen Aufenthaltsstatus sind lediglich rechtliche Kategorien. Der Mensch ist in jedem Fall in seiner Würde zu schützen.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (ohne Asyl) – Ausweis F

Wird eine Person zwar als Flüchtling anerkannt, aber es liegen Asylausschlussgründe vor, erhält die Person eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling. Diesen Status erhalten beispielsweise Personen, die erst durch Aktivitäten ausserhalb der Heimat die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind anerkannten **Flüchtlingen in vielen Bereichen gleichgestellt**. Beim **Familiennachzug** gelten hingegen die Regelungen wie bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können trotz der vorläufigen Aufnahme dauerhaft in der Schweiz bleiben. ■



Links zu Asylverfahren und Status

www.kkf-oca.ch > Wissen > Asylwesen > Bund

www.fluechtlingshilfe.ch > Asylrecht

www.sem.admin.ch > Asyl/Schutz vor Verfolgung

Zuständige Betreuungsorganisationen

Die Asylsuchenden werden nach einem kurzen Aufenthalt in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum des Bundes anteilmässig zur Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt. Fortan ist der Kanton für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden zuständig. Mit dem revidierten Asylgesetz werden künftig primär Menschen auf die Kantone verteilt, deren Chance auf ein Bleiberecht gross ist. Der Migrationsdienst des Kantons Bern verteilt die Asylsuchenden auf mehrere Organisationen (sogenannte Asylsozialhilfestellen), welche für die Asylsuchenden zuständig sind. In der ersten Phase sind die Asylsuchenden in Kollektivunterkünften untergebracht. Folgende Organisationen betreiben Kollektivunterkünfte:

- **Heilsarmee Flüchtlingshilfe**
primär Region Bern und Mittelland
- **Asyl Region Biel**
primär Biel, Berner Jura und Seeland
- **Asylkoordination Thun**
Berner Oberland
- **ORS AG**
diverse Standorte
- **Zentrum Bäregg GmbH**
unbegleitete minderjährige Asylsuchende, UMA

Ansprechpartner für Freiwillige in der ersten Phase sind meist die Zentrumsleitungen oder bezeichnete Freiwilligenkoordinatorinnen oder -koordinatoren.

In der zweiten Phase werden die Asylsuchenden in Mietwohnungen in den Gemeinden untergebracht. Familien, Frauen, Kinder und ältere oder kranke Personen haben bei der Umplatzierung Vorrang.

Zuständig für die Betreuung in der zweiten Phase sind die regionalen Asylsozialhilfestellen:

- **Heilsarmee Flüchtlingshilfe**
- **Asyl Region Biel**
- **Asylkoordination Thun**
- **Kompetenzzentrum Integration der Stadt Bern**
Stadt Bern, Muri-Gümligen und Köniz
- **Zentrum Bäregg GmbH**

Ansprechpartner für Freiwillige in der zweiten Phase sind meist die regionalen Asylsozialhilfestellen oder bezeichnete Freiwilligenkoordinatorinnen oder -koordinatoren.

Die langfristige Betreuung hängt vom Ausgang des Asylverfahrens ab: Personen mit einer vorläufigen Aufnahme oder in der Nothilfe (mit rechtskräftigem Negativentscheid) verbleiben bei den oben genannten Asylsozialhilfestellen. Personen mit einem B- oder F-Flüchtlingsstatus werden die ersten Jahre durch einen der zwei Flüchtlingsdienste im Kanton Bern, **Caritas** und **SRK Kanton Bern**, unterstützt. Sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch bedürftig sind, gelangen alle Personen mit F-Status sieben Jahre nach der Einreise in die Zuständigkeit der **Gemeinden**, Personen mit B-Status fünf Jahre nach Stellen des Asylgesuchs. ■

Unterbringung und Wohnen

Asylsuchende leben die ersten Monate ihres Verfahrens in Kollektivunterkünften (1. Phase). Einige Personen leben über Jahre hinweg in den Zentren. In der sogenannten 2. Phase werden die Asylsuchenden auf Wohnungen verteilt, bis sie einen Asylentscheid erhalten.

Erhält jemand eine vorläufige Aufnahme als Ausländerin oder Ausländer, verbleibt sie oder er bei Sozialhilfeabhängigkeit meist in den Wohnstrukturen der Asylsozialhilfestellen. In der Regel mieten die Betreuungsorganisationen die Wohnungen und bringen dort mehrere Personen unter. Wirtschaftlich unabhängige vorläufig Aufgenommene können selbstständig eine Wohnung im Kanton suchen. Personen, welche nach einem rechtsgültigen Abweisungsentscheid noch in der Schweiz verbleiben, werden in einer Kollektivunterkunft untergebracht.

Werden Personen als Flüchtling anerkannt, können sie ihren Wohnort im Kanton Bern frei wählen. Vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge unterzeichnen in der Regel auch bei Sozialhilfeabhängigkeit selbst den **Mietvertrag**.

Alle Personen sind während des Bezugs von Sozialhilfe durch die betreuenden Institutionen **standardgemäss hausrat- und haftplichtversichert**.

Für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge gelten bei der Wohnungssuche maximale **Mietzinslimiten**. Diese unterscheiden sich je nach Region und können beim jeweiligen Flüchtlingsdienst erfragt werden. Dieser unterstützt seine Klientinnen und Klienten auch beim Abschluss einer **Mietkautionsversicherung** oder gewährt ein Darlehen für ein **Mietzinsdepot**. Zudem bleibt er bei allfälligen Problemen Ansprechpartner für die Vermieterschaft. ■

Möchten Sie geflüchteten Menschen **Wohnraum zur Verfügung stellen**, können Sie sich an die Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF wenden. Hier werden Ihre ersten Fragen beantwortet und Sie werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. 031 385 18 10, kathrin.buchmann@kkf-oca.ch

Möchten Sie als **Gastfamilie** einen geflüchteten Menschen aufnehmen, wenden Sie sich an die Schweizerische Flüchtlingshilfe. Diese begleitet Sie bei allen weiteren Schritten.

Möchten Sie als **Pflegefamilie** ein unbegleitetes minderjähriges Kind aufnehmen, dann melden Sie sich bei der Zentrum Bäregg GmbH.

Möchten Sie als **Wohngemeinschaft** einer geflüchteten Person ein Zimmer zur Verfügung stellen, wenden Sie sich an das Projekt «wegeleben». Wegeleben führt Wohngemeinschaften und interessierte Flüchtlinge zusammen.



Links zu Unterbringung und Wohnen

www.kkf-oca.ch > Downloads > Unterbringung im Asylbereich

www.fluechtlingshilfe.ch

> Projekt SFH Gastfamilien

www.zentrumbaeregg.ch > Aktiv werden

www.wegeleben.ch > Macht mit

Sozialhilfe

16

Für die Finanzierung der Asylsozialhilfe ist der Bund zuständig, für die Ausrichtung die Kantone. Der Kanton Bern hat die Ausrichtung an die oben aufgeführten Organisationen delegiert.

Die Sozialhilfe umfasst materielle Leistungen zur **Sicherstellung des Lebensunterhaltes** sowie **immaterielle Leistungen** wie Beratung und Begleitung.

Die materiellen Leistungen beinhalten eine finanzielle Unterstützung für den Lebensunterhalt, die medizinische Grundversorgung (alle Personen sind krankenversichert) und die Unterbringung. Für den Lebensunterhalt wird ein Pauschalbetrag ausgerichtet. Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge werden bei Bedürftigkeit nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz respektive nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS unterstützt. Für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene gelten bis zur Übertragung an die Gemeinden die Ansätze der Asylsozialhilfe. Diese ist im Schnitt – abhängig von der Haushaltgrösse – etwa 50 Prozent tiefer als die kommunale Sozialhilfe. ■

Aus der Praxis

Wer erhält wie viel Geld?

- Eine Einzelperson erhält nach den SKOS-Ansätzen monatlich 977 Franken zur Deckung ihres Lebensunterhaltes. Bei besonderen Bemühungen bekommt sie monatlich zusätzlich eine Integrationszulage von 100 Franken.
- Eine Einzelperson mit Asylsozialhilfe erhält monatlich 380 Franken, wenn sie in einer individuellen Unterkunft lebt, rund 290 Franken in einer Kollektivunterkunft. Übernimmt sie im Zentrum gewisse Arbeiten oder nimmt an Integrationsangeboten teil, kann ihr Grundbedarf um rund 30 Franken pro Monat erhöht werden. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht wird ihr Grundbedarf entsprechend gekürzt.
- Der Grundbedarf nach SKOS kann durch Situationsbedingte Leistungen (SIL) ergänzt werden. Darunter fallen beispielsweise ausserschulische Aktivitäten (z.B. Schwimmkurs für Kinder) oder der Kauf einer Brille. In der Asylsozialhilfe sind die Möglichkeiten für die SIL stärker beschränkt. Als Freiwillige lohnt es sich deshalb, bei der zuständigen Stelle nachzufragen, ob ein Sonderbedarf übernommen werden kann.
- Eine Einzelperson in der Nothilfe erhält monatlich 240 Franken (minimaler Unterstützungsansatz der Asylsozialhilfe).



Links zur Sozialhilfe

www.kkf-oca.ch > Wissen > Sozialarbeit
> Asylsozialhilfe

www.pom.be.ch > Migration > Asyl > Sozialhilfe im Asylbereich

www.gef.be.ch > Soziales > Sozialhilfe > Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene

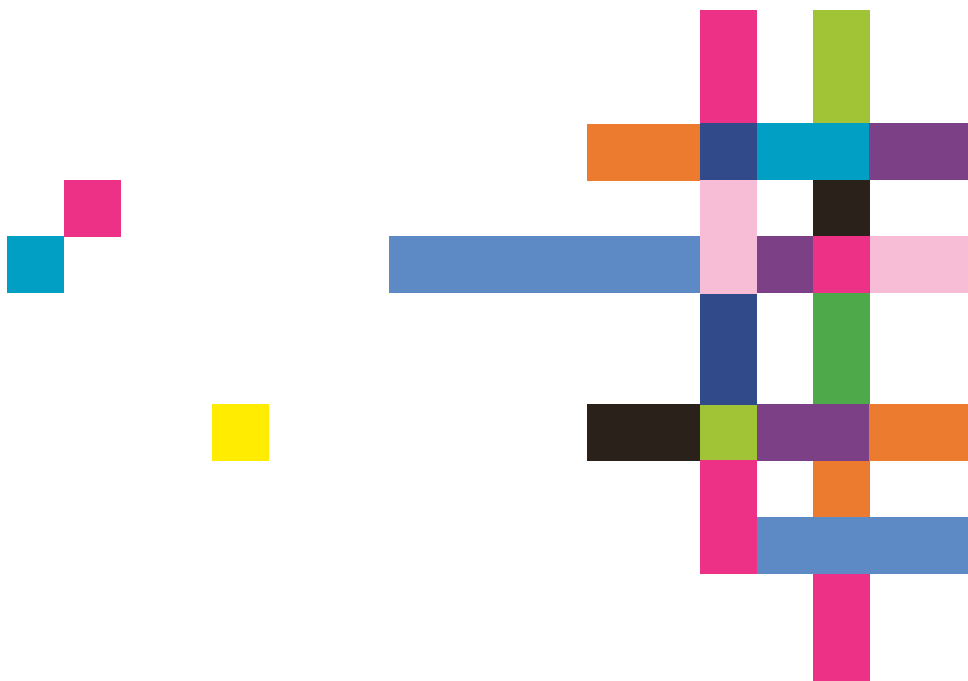
Beschäftigung, Arbeit, Sprachkurse

Für **Asylsuchende** gilt in den ersten drei Monaten nach ihrer Einreise ein generelles **Arbeitsverbot**. Nach dieser Frist können Asylsuchende beim Migrationsdienst des Kantons Bern um eine Arbeitserlaubnis ersuchen, wobei ein potenzieller Arbeitgeber den **Inländervorrang** einhalten muss. Das bedeutet, Asylsuchenden wird nur eine Arbeitsbewilligung erteilt, wenn der Arbeitgeber für die zu besetzende Stelle nachweislich keine arbeitsberechtigte Person einer anderen Aufenthaltskategorie findet.

Asylsuchende haben die Möglichkeit, an sogenannten **gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen** teilzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die erbrachte Arbeit der Allgemeinheit zugute kommt (z.B. durch Reinigung einer öffentlichen Strasse). Die Asylsuchenden werden hierzu durch die Asylsozialhilfestelle in einem bescheidenen Masse entschädigt.

Möchten Sie als Freiwillige oder Kirchgemeinde einem oder mehreren **Asylsuchenden** einen **gemeinnützigen Einsatz** ermöglichen, kontaktieren Sie die zuständige Asylsozialhilfestelle. Diese kann beim Migrationsdienst um eine Bewilligung ersuchen und die finanziellen Modalitäten regeln.

Möchten Sie Asylsuchenden eine **Beschäftigung und Tagesstruktur** bieten, eignen sich diverse Projekte (siehe unter *Beispiele für freiwilliges [kirchliches] Engagement*). Die Asylsuchenden dürfen jedoch nicht eins zu eins für ihr Mitwirken entschädigt werden. Es ist für alle Beteiligten wichtig, dass eine klare Abgrenzung zur Erwerbsarbeit besteht und Schwarzarbeit vermieden wird. Eine Möglichkeit besteht darin, aus einem Spendenkässeli wiederum ein Projekt zu finanzieren, das Asylsuchenden zugute kommt.



Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie **vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge** dürfen einer **Arbeit** nachgehen. Sie müssen für jeden Stellenantritt beim Migrationsdienst des Kantons Bern eine **Arbeitsbewilligung** einholen, sind aber inländischen Stellensuchenden und Personen mit B- und C-Bewilligungen grundsätzlich gleichgestellt. Sie haben Zugang zu **Arbeitsintegrationsprogrammen**, die durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern finanziert werden. Vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen kann die Sozialhilfestelle, wenn sinnvoll und im finanziellen Rahmen, zudem auch die Teilnahme an Kursen von privaten Anbietern bezahlen. Arbeitnehmende, die die Beitragszeit bei der Arbeitslosenversicherung erfüllen (12 Beitragsmonate innerhalb von 24 Monaten, durchschnittliches monatliches Einkommen mindestens 500 Franken), haben bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf eine **Arbeitslosenentschädigung**. Diese umfasst neben Taggeldern und Leistungen bei Lohnausfall auch arbeitsmarktliche Massnahmen (z.B. Bewerbungscoaching, Motivationssemester, diverse Kurse). Auch ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung können Betroffene unter Umständen mit arbeitsmarktlichen Massnahmen AMM unterstützt werden.

Möchten Sie eine **Arbeitsstelle** vergeben, können Sie sich bei Fragen jederzeit an die zuständige Betreuungsorganisation wenden (siehe unter *Zuständige Betreuungsorganisationen*).

Der Kanton stellt es den Betreuungsorganisationen frei, inwiefern sie den Asylsuchenden den **Spracherwerb** ermöglichen. Einige Organisationen schicken die Asylsuchenden in Kurse professioneller Anbieter, andere arbeiten mit Freiwilligen zusammen. Für vorläufig Aufgenommene stehen die von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF subventionierten Kursangebote zur Verfügung. Weiter können die Asylsozialhilfestellen bei Bedarf an die KKF ein Gesuch um Kostenübernahme für andere Angebote stellen. Für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge bezahlen die Flüchtlingsdienste Caritas oder SRK bis zu einem gewissen Grad die Sprachkurse. Der Bedarf an Sprachkursen wird nicht für alle Zielgruppen ausreichend abgedeckt. ■

Möchten Sie **Sprachkurse** anbieten, prüfen Sie, ob es bereits lokale Initiativen gibt, denen Sie sich anschliessen können, und nehmen Sie allenfalls Kontakt mit der zuständigen Betreuungsorganisation auf.



Links zu Beschäftigung, Arbeit, Sprachkurs

www.kkf-oca.ch > Wissen > Integration > Erwerbstätigkeit/Arbeitsintegration/Sprache

www.be.ch/sprachkurse-migration

(Portal aller Sprachkurse im Kanton Bern)

Kirchliche Angebote für Freiwillige im Asylbereich

Die Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF unterstützen Sie in Ihrer Freiwilligenarbeit:

Die **Fachstelle Migration der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn** bietet Ihnen:

- Beratung im Projektaufbau für Koordinationspersonen/interessierte Kirchgemeinden
- Beantwortung von Fragen zu Integrationsprojekten
- Beantwortung von theologischen Fragen im Zusammenhang mit Migration
- Vernetzung mit anderen Kirchgemeinden für Erfahrungsaustausch
- Netzwerk Joint Future: Zusammenschluss von Engagierten in reformierten Kirchgemeinden
- Vernetzung mit weiteren Fachstellen

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bereich OeME-Migration

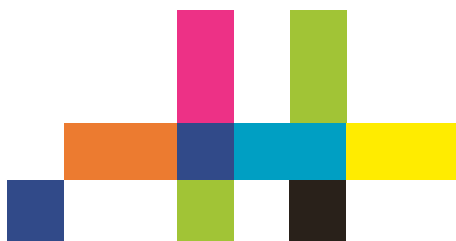
Altenbergstrasse 66, 3000 Bern 22
Selina Stucki
Telefon 031 340 26 05
selina.stucki@refbejuso.ch
www.refbejuso.ch/migration

Die **Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF** bietet Ihnen:

- Fachliche Beratung für Freiwillige
- Informationsanlässe für Freiwillige (Projektorganisation, fachliche Inputs)
- Fundamente-Grundlagenkurse für Freiwillige
- Fachinformationen und Publikationen zum Asylbereich
- Sensibilisierungsanlässe z.B. für KUW-Klassen

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55, 3008 Bern
Rainer Eggenberger
Telefon 031 385 18 14
rainer.eggenberger@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch





©2016

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Bereich OeME-Migration

Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF
Effingerstrasse 55, 3008 Bern